

S T A D T P E T E R S H A G E N

B e g r ü n d u n g

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

für das Gebiet Kraftwerk Heyden in
den Ortschaften Lahde und Jössen

Entwurf und Planbearbeitung

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Oberkreisdirektor
- Planungsamt -

21.09.1981

I. Plangebietsgrenzen

Das Plangebiet liegt in den Ortschaften Lahde und Jössen. Es hat eine Größe von 75,70 ha und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Südgrenze des Jössener Bruchweges
- im Osten: Ostgrenze der Bundesstraße Nr. 482
- im Süden: Nordgrenze der Landstraße Nr. 770
- im Westen: Ostgrenze des Schleusenkanals

II. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Im Plangebiet besteht gegenwärtig ein Kraftwerk aus drei Blöcken, und zwar aus einem im Jahre 1951 in Betrieb genommenen, mit Steinkohle befeuerbaren 124 MW-Block und zwei 1960/61 in Betrieb genommenen 100 MW-Blöcken, die z. Z. mit Erdgas befeuert werden. Diese Blöcke haben eine Höhe von 45 m; die Höhe der vorhandenen Schornsteine beträgt 100 m. Der Betreiber dieses Kraftwerks beabsichtigt, das bestehende Kohle-/Erdgaskraftwerk um einen konventionell betriebenen Kraftwerksblock von ca. 720 MW zu erweitern. Diese Blockleistung entspricht dem neuesten Stand der Technik und soll zu einem Teil die vorhandene Anlage ersetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll angesichts der Größenordnung des Vorhabens eine Koordinierung der verschiedenen Interessen und dabei eine planerische und für das Ergebnis einstehende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erreicht werden.

Dabei hat die Stadt gem. § 1 Abs. 4 BBauG ihre Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, wie sie z.B. in dem Landesentwicklungsplan VI ihren Niederschlag gefunden haben.

Der Bebauungsplan steht im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan VI - aufgestellt und bekanntgegeben durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Nov. 1978 (MBl. NW. 1978 S. 1877 ff) -, in dem das Plan-

gebiet als "Standort für ein ausschließlich konventionelles Kraftwerk" dargestellt ist. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen entwickelt, der durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 1. Juni 1977 (AZ: 35.21.10-607 P 5) genehmigt und am 2. Sep. 1977 ortsüblich bekanntgemacht worden ist; dieser Flächennutzungsplan enthält für das Plangebiet die Darstellung "Versorgungsfläche" mit dem Planzeichen "Elektrizitätswerk".

Da es sich bei Versorgungsflächen nicht um Baugebiete handelt und somit die Vorschriften der Baunutzungsverordnung keine Anwendung finden, ist das Maß der baulichen Nutzung nach dem Zweck der jeweiligen Festsetzung unter besonderer Beachtung der Ziele der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 u. 7 BBauG zu ermitteln. Dies ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

So enthält der Bebauungsplan u.a. folgende Festsetzungen:

1. Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG.

Diese Flächen werden für die Anlage und die Errichtung von allen mit dem Betrieb eines konventionellen Kraftwerkes in Zusammenhang stehenden Bauwerken, Gebäuden, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen ausgewiesen. In ihrer räumlichen Nutzung sind sie durch Baugrenzen von den übrigen Flächen abgegrenzt. Innerhalb dieser Flächen sind Nutzungsgrenzen eingetragen, die die Bereiche unterschiedlicher Nutzung festsetzen.

Die Festsetzung von Maximalhöhen berücksichtigt die technischen Anforderungen, die sich aus der Leistungskapazität der geplanten Kraftwerkserweiterung ergeben. Diese erfordert Bauwerke in gestaffelten Höhen zwischen 60 und 150 m und einen Schornstein von bis zu 250 m. Die maximalen Höhenangaben enthalten Toleranzen, um die Planung und Ausführung des Vorhabens etwaigen Änderungen des Standes der Technik anpassen zu können, die sich nach Abschluß des Planaufstellungsverfahrens ergeben können. Sie sind deshalb auch notwendig, um möglichen neuen Erkenntnissen einer weiteren Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen oder -belastungen Rechnung tragen zu können.

2. Flächen für die vorhandene Werkssiedlung.

Die Wohnbauten auf diesen Flächen stehen im Eigentum des Betreibers des Kraftwerkes. Sie dienen ausschließlich der Unterbringung von Werksangehörigen. Durch die Nähe zum Kraftwerk wird ein ständiger, kurzfristiger und optimaler Einsatz im Betrieb, z. B. im Störfall sichergestellt. Diese Gebäude sollen auf Dauer erhalten bleiben und können gegebenenfalls auch erneuert werden.

3. Für Teile des Plangebiets das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG.

4. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG und öffentliche Grünflächen "Parkanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.

Diese Festsetzungen betreffen die außerhalb der Versorgungsfläche und der Fläche für die Werkssiedlung liegenden Flächen entsprechend ihrer derzeitigen und künftigen Nutzung sowie die im Nordosten des Plangebiets liegenden Flurstücke 42, 44 und 45 der Flur 2 der Gemarkung Jössen. Auf diesen drei Flurstücken befinden sich zwei Wohngebäude. Diese Grundstücke können jedoch im Bebauungsplan nicht als Wohngebiet ausgewiesen werden, weil eine solche Festsetzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspräche und sich nicht mit den übrigen Festsetzungen, insbesondere der Ausweisung der Versorgungsfläche "Kraftwerk" vereinbaren ließe. Die Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft hindert jedoch nicht die künftige Nutzung der Wohngebäude, weil für diese Bestandsschutz besteht; bauplanungsrechtlich sind an und in diesen Gebäuden solche Vorhaben zulässig, die sich im Rahmen des Bestandsschutzes halten.

5. Errichtung eines Walles entlang der B 482 als Maßnahme zum Schutz und zur Pflege der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG.

III. Umwelt-, insbesondere Emissions- und Immissionsschutz

Nach der Art der Anlage, für die der Bebauungsplan die entsprechenden Festsetzungen enthält, ist mit Emissionen und Immissionen verschiedener Art zu rechnen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind deshalb die Belange des Umwelt-, insbesondere des Emissions- und Immissionsschutzes besonders zu berücksichtigen. Die Ausweisung eines Betriebsgrundstücks für ein immissionsträchtiges Kohlekraftwerk mit Nebenanlagen kann zu Kollisionen mit der Nutzung der in der näheren und weiteren Nachbarschaft zu dem Plangebiet liegenden Grundstücke führen. In die nach § 1 Abs. 7 BBauG gebotene Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sind deshalb nach Lage der Dinge neben den Belangen der Energieversorgung vor allem die Belange der angrenzenden Wohnbebauung, des Kur- und Erholungsbereichs - hier insbesondere des in der Nachbarschaft liegenden Kurbades Hopfenberg - sowie die Belange des Ortschafts- und Landschaftsbildes, wie des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzustellen.

Bei der mit dieser Abwägung verbundenen Würdigung und Gewichtung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange hat sich die Stadt Petershagen namentlich auf folgende Unterlagen und Untersuchungen gestützt:

1. ihren Flächennutzungsplan
2. die Untersuchung der INTERTRAFFIC-GmbH, Düsseldorf, aus dem Jahre 1977 über "Alternative Entwicklungsmodelle für die Stadt Petershagen"

Dieses Gutachten ist seinerzeit von der Stadt Petershagen in Auftrag gegeben worden. Die Absicht dieser Untersuchung ist es gewesen, durch eingehende Analysen die Wechselwirkungen zwischen den Bereichen Luftkurort und Industrieansiedlung für eine Funktionsfestlegung festzustellen und zu diesen Fra-

gen eine objektive und neutrale Grundlage zu bieten. Dieses Gutachten ist in der Ratssitzung am 18. Okt. 1977 eingehend erläutert und diskutiert worden. Mögen auch einzelne Detailfragen oder ökonomische Gesichtspunkte sowie tatsächliche Ansatzpunkte der Untersuchung heute differenzierter oder auch anders zu sehen sein, in seinen Grundaussagen stellt dieses Gutachten auch heute noch eine geeignete Beurteilungsgrundlage dar, insbesondere etwa für die Beziehungen zwischen dem Kurbetrieb Bad Hopfenberg und einer Kraftwerkserweiterung.

3. die Stellungnahmen des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts Minden als zuständiger Immissionsschutzbehörde

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt hat in einem Vorbescheidverfahren gem. § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Kraftwerkserweiterung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht geprüft und unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen bejaht, die sich aus den einschlägigen Vorschriften und dabei insbesondere den Bestimmungen der TA Lärm und TA Luft ergeben. Dieser Vorbescheid vom 1. Feb. 1979 stellt keine die Stadt Petershagen bei ihrer Abwägung bindende Vorentscheidung dar, da er sich lediglich über die Eignung des vorgesehenen Geländes in immissionsschutzrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Hinsicht als Standort für die Errichtung und den Betrieb der Feuerungsanlage und des Kühlturmes verhält und dem Betreiber noch nicht ein Tätigwerden - Errichtung und Betrieb der Anlage - gestattet. Insofern ist die Stadt Petershagen bei ihrer Abwägung frei und in ihrer Planungszuständigkeit nicht eingeschränkt, wobei sie freilich bei der Ausweisung eines Geländes für die vorgesehene Kraftwerkserweiterung u. a. die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzes zu beachten hat, wozu das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt im einzelnen Stellung genommen hat. Dies hat in einer entsprechenden Ausweisung seinen Niederschlag gefunden.

Zur Erläuterung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen

und zu der Frage ihrer Umweltverträglichkeit wird auf den als Anlage 1 der Begründung beigefügten Vorbescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Minden vom 1. Februar 1979 (nur die Textfassung) und den ihn zum Teil modifizierenden Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidenten Detmold vom 27. August 1979 Bezug genommen.

4. den sog. Abstandserlaß vom 2. Nov. 1977 (MBl. NW. S. 1688)

Dieser Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich als Weisung an die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, um der-en Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren zu vereinheitlichen (Nr. 2 des Erlasses). Er bietet jedoch auch für die planende Stadt eine gute und fundierte Beurteilungsgrundlage für die von ihr vorzunehmende Abwägung, weil in ihm die Werte langjähriger Erfahrungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet des Immissionsschutzes enthalten sind. Dabei kann hier auf folgende Regelungen des Abstandserlasses zurückgegriffen werden:

Nach Ziffer 13 der Anlage zu diesem Runderlaß ist bei Vorhaben (Betriebsart), wie sie im Plangebiet zulässig sind, ein Abstand (geringste Entfernung zwischen der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten - Ziffer 2.223 des Erlasses -) von mindestens 1.000 m zur nächstgelegenen reinen Wohnbebauung (§ 3 Baunutzungsverordnung BauNVO) einzuhalten. Dieser Abstand kann nach Ziffer. 2.224 des Abstandserlasses um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines (§ 4 Baunutzungsverordnung) oder besonderes Wohngebiet (§ 4a Baunutzungsverordnung) oder um Kleinsiedlungen (§ 2 Baunutzungsverordnung) handelt. Bei der Prüfung der Abstände zu einem Kur- und Klinikgebiet ist nach Ziffer. 2.225 des Abstandserlasses mindestens der Abstand für reine Wohngebiete zugrunde zu legen.

Nach Ziffer 2.21 des Abstandserlasses ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der entsprechenden Anlage in den korrespondierenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Unter Rückgriff auf diese Unterlagen und Untersuchungen ist bei der Abwägung, wobei die im folgenden Abschnitt gesondert behandelten Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst nur am Rande mit einbezogen werden, folgendes festzustellen:

1. Im Norden des Plangebiets liegt die Siedlung "Höpen", Ortsteil Jössen. Hier handelt es sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung um ein allgemeines Wohngebiet. Der Abstand müßte nach dem Abstandserlaß rd. 666 m betragen. Er beträgt jedoch zwischen dieser Siedlung und den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die emittierende Betriebsanlage rd. 750 m. Der Abstand wird also nicht nur eingehalten, sondern um ca. 84 m überschritten.

Im Osten des Plangebiets liegt das Gewerbe- und Industriegebiet Lahde. Hierfür besteht der Bebauungsplan Nr. 2 mit den für eine solche Nutzung üblichen Festsetzungen. Danach können die im Bebauungsplan Nr. 20 für die Erweiterung des Kraftwerks vorgesehenen Festsetzungen unter dem Aspekt des Immissionsschutzes nicht zu Kollisionen führen.

Im Süden des Plangebiets ist der Stadtteil Lahde gelegen, der im Einwirkungsbereich des Kraftwerkes eine verschiedenartige Bebauung aufweist. Im Sinne der §§ 5, 2, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung ist die Bebauung als Dorf-, Kleinsiedlungs- und allgemeines und besonderes Wohngebiet zu qualifizieren. Der Abstand dieser Bauflächen von den emittierenden Anlagen im Kraftwerksbereich beträgt an der ungünstigsten Stelle rd. 580 m. Nach dem Abstandserlaß müßte er ca. 666 m betragen, womit er um ca. 86 m unterschritten wird. Nach der Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts Minden (gestützt auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 4. Januar 1978) sind jedoch für die dort ansässige Wohnbebauung weder Beeinträchtigungen noch Belästigungen zu erwarten, so daß diese Unterschreitung der Abstände nach dem Abstandserlaß vernachlässigt werden kann.

Nach Westen ergibt sich von der Plangebietsgrenze bis zur nächstgelegenen Bebauung des Kurbades Hopfenberg ein Abstand von rd. 1.800 m. Hier wird der nach dem Abstandserlaß notwendige Abstand von 1.000 m (Nr. 2.225 und Nr. 13 der Anlage zum Abstandserlaß) um ca. 800 m überschritten.

2. Auch die zitierte Untersuchung der INTERTRAFFIC-GmbH kommt zu dem Ergebnis, daß wegen der ausreichenden Entfernung zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet Lahde einschließlich der vorgesehenen Kraftwerkserweiterung (Entwicklungsalternative "Gewerbeansiedlung mit Kraftwerk") und den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen des Kurbetriebs in Bad Hopfenberg (Entwicklungsalternative "Luftkurort mit Kurmittelbetrieb") ein Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen möglich sei.

So hat die Untersuchung als Ergebnis wörtlich formuliert (S. 6 f):

"Grundsätzlich steht langfristig der Verfolgung der beiden erstausgewählten Alternativen (gemeint sind die beiden Entwicklungsalternativen "Gewerbeansiedlung mit Kraftwerk" und "Luftkurort mit Kurmittelbetrieb") nichts im Wege. Durch das natürliche Trennelement 'Weser' und die ausreichende Entfernung der Kureinrichtungen von den geplanten Industriebetrieben wäre eine Entwicklung des Ortsteils Petershagen mit Schwergewicht 'Luftkurort' und des Ortsteils Lahde mit Schwergewicht 'Industrie- und Gewerbeansiedlung' durchaus denkbar."

Diese Feststellung deckt sich mit dem späteren Resümee des Gutachtens auf S. 72.

3. Schließlich sind auch wegen der in den vorliegenden Un-

tersuchungen festgestellten Windrichtungen - Hauptwindrichtung 240° westsüdwest bis 300° westnordwest - bis auf eine optische Beeinträchtigung keine schädlichen Umwelteinflüsse für den Kurbetrieb Bad Hopfenberg zu erwarten. Dies ist auch die Beeinträchtigung, die seitens des Kurbetriebes als Anregung und Bedenken vorgebracht worden ist.

Dazu wird schon in der Untersuchung der INTERTRAFFIC-GmbH ausgeführt, der Faktor "optische Beeinträchtigung der Erholungslandschaft" sei kaum zu messen. Sicherlich werde die Kraftwerkserweiterung zu keiner Attraktivitätssteigerung führen, doch durch die Tatsache, daß derzeit Kurbetrieb und Kraftwerk schon nebeneinander beständen - ohne offensichtliche negative Auswirkungen für den anderen - werde sich in Zukunft das Ortsbild von Lahde durch den Erweiterungsbau kaum anders darstellen als zur Stunde. Und derzeit könne von einer allgemeinen Akzeptanz ausgegangen werden, ansonsten hätte der Kurbetrieb Bad Hopfenberg den terrassenförmigen Baukörper nicht lage- und blickmäßig auf den bestehenden Kraftwerksbau ausgerichtet (S. 40).

4. Die aus der Unwägbarkeit dieses Faktors folgende Gewichtung der geltend gemachten optischen Beeinträchtigung rechtfertigt es, vor allem aus Gründen der Sicherstellung der Energieversorgung und der Sicherung von Arbeitsplätzen einen Bebauungsplan mit den Festsetzungen für die vorgesehene Kraftwerkserweiterung aufzustellen, auch wenn die entfernte Nachbarschaft dieser beiden Einrichtungen nicht als optimal anzusehen sein mag. Dabei kann nicht auf die vorgesehenen maximalen Bauhöhen verzichtet werden, da bei einer Beschränkung der sichtbaren Bauhöhen und Baumassen des geplanten Kraftwerkblocks auf die Ausmaße und Höhen des bestehenden Kraftwerks sowie einem Verzicht auf den Naturzug-Naßkühlturm, wie dies als Anregung und Bedenken vorgebracht worden ist, Errichtung und Betrieb eines konventionellen Kraftwerkblocks mit ca. 720 MW nicht möglich wären.

Die gewählte Blockgröße von ca. 720 MW ist als Standardgröße für moderne, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerksblöcke anzusehen. Blöcke dieser Größenordnung werden im Bereich des Preußenelektra-Konzerns bereits in den Kraftwerken Wilhelmshaven, Mehrum und Staudinger betrieben. Die Anlagengröße entspricht im Hinblick auf die spezifischen, d.h. auf die Blockleistung bezogenen Baukosten, Brennstoffkosten, Personalkosten und andere Nebenkosten einem wirtschaftlichen Optimum. Z.B. ist die Leistung des Blocks IV rund sechsmal so groß wie die der Anlage Heyden I, sein Brennstoffbedarf jedoch nur dreimal so groß. Mit dieser Halbierung des Brennstoffbedarfs ist auch eine entsprechende Verringerung der Umweltproblematik verbunden.

Wollte man die Leistung dieses Blocks, die durch den Bedarf im Versorgungsnetz der Preußenelektra bestimmt wird, durch eine Vielzahl von kleineren Einheiten an mehreren Standorten aufbringen, so wären damit erheblich höhere Erzeugungskosten, ein erheblich größerer Platzbedarf mit allen Eingriffen in Natur und Landschaft - da für jede Anlage die entsprechende Infrastruktur mit Kohlenlagerplatz und anderen Einrichtungen zu schaffen wäre - sowie erheblich höhere Immissionen verbunden.

So ist bei der Abwägung auch bestimmend, daß die Kraftwerkerweiterung an einem Ort vorgesehen ist, an dem sich bereits seit Jahrzehnten ein konventionelles Kraftwerk befindet, so daß auch auf die vorhandene energietechnische und energiewirtschaftliche Infrastruktur aufgebaut werden kann (Konzentrationswirkung), was ein wichtiger Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist.

5. Im Rahmen von Bedenken und Anregungen sind auch das Problem der Abwärmelastung der Weser, die Freisetzung von Schwermetall-Salz-Verbindungen aus dem Weserwasser, Schwefelauwirkungen einer Lagerung von Flugasche und allgemein nachteilige Auswirkungen des Kühlbetriebs (Glatteisbildung, Sichtbehinderung) angesprochen worden. Auch diese Punkte sind in die Abwägung mit einbezogen worden, soweit es um die Frage der Bauleitplanung

geht. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

Die Entnahme und Wiedereinleitung von Weserwasser ist Gegenstand eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch über die zulässige und umweltverträgliche Abwehrwärmebelastung der Weser durch die Einleitung des Kühlwassers entschieden wird. Die Freisetzung von Schwermetall-Salz-Verbindungen aus dem Weserwasser durch den Kühlturbetrieb wird im Rahmen des für die Kraftwerkerweiterung notwendigen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplansverfahrens. Im jüngerer Vergangenheit durchgeführte Genehmigungsverfahren in vergleichbaren Fällen haben gezeigt, daß sich die angesprochenen Fragen ohne Beeinträchtigungen oder Belästigungen für die Umwelt lösen lassen.

Der Bebauungsplan enthält keine Aussagen über die Verwendung der Flugasche. Dies erklärt sich daraus, daß er sich - zulässigerweise -, soweit es um betriebliche Anlagen geht, darauf beschränkt, Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG festzusetzen, und dabei lediglich den "Lagerplatz für Brennstoffe" besonders kennzeichnet. Mit der Ausweisung der Versorgungsfläche für ein "konventionelles Kraftwerk mit seinen erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen" wird jedoch deutlich, daß es sich um ein Vorhaben mit allen auch sonst anfallenden Stoffen wie Asche und Gips handelt. Im Bebauungsplanverfahren braucht jedoch noch nicht festgelegt zu werden, was im einzelnen mit der Flugasche oder etwa dem Gips zu geschehen hat, weil dies Gegenstand späterer Genehmigungsverfahren ist und es hierfür technisch verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, über deren Auswahl erfahrungsgemäß erst im Verlauf der weiteren Planung und Konkretisierung des Vorhabens entschieden wird. Für das Bebauungsplanverfahren ist entscheidend, daß eine Lagerung von Flugasche etwa außerhalb des Betriebsgeländes nur dann genehmigt werden wird und kann, wenn geklärt ist, daß schädliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind. Der Betrieb vergleichbarer Kraftwerke zeigt

jedoch, daß es heute Techniken gibt, die es gestatten, Flugasche, sofern sie nicht überhaupt weitgehend anderweitig verwertet wird, ohne nachteilige Einwirkungen - z.B. auf das Grundwasser - zu deponieren.

Entsprechendes gilt im Grundsatz auch für die zu erwartenden Auswirkungen des Kühlturbetriebs. Von vergleichbaren Kohlekraftwerken und dem Betrieb von Kühltürmen ist bekannt, mit welchen Emissionen und Immissionen sowie überhaupt Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Bei der hier vorgesehenen Kraftwerkerweiterung sind überdies alle diese Fragen bereits für den konkreten Fall eingehend untersucht worden, da das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in einem Vorbescheidverfahren gem. § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Kraftwerkerweiterung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht geprüft und unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen bejaht hat, die sich aus den einschlägigen Vorschriften und hierbei insbesondere den Bestimmungen der TA-Lärm und TA-Luft ergeben. Damit ist für das Bebauungsplanverfahren das Notwendige getan worden. Die Einzelheiten der Auswirkungen des Kühlturbetriebs werden im Rahmen des für die Kraftwerkerweiterung noch notwendigen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

IV. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie Naturschutz und Landschaftspflege

Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Bauwerke, baulichen Anlagen und Einrichtungen berühren auf-

grund ihrer Größenordnung naturgemäß auch die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. So ist es notwendig gewesen, Teile des Plangebiets, die durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dez. 1968 (Amtl. Kreisblatt für den Kreis Minden vom 5. Okt. 1970 Nr. 16, Jahrgang 1970, nachrichtlich im AmtsBl. der Regierung Detmold 1976 S. 136) unter Landschaftsschutz gestellt waren, aus dem Landschaftsschutz wieder zu entlassen. Dies ist durch Verordnung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 8. Aug. 1978 (AmtsBl. der Regierung Detmold 1978 S. 214) geschehen, wonach eine Reihe von näher bezeichneten Grundstücken der Flur 2 der Gemarkung Jössen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen worden ist. Dabei handelt es sich um die Grundstücke, die im Plangebiet liegen.

Die Gültigkeit dieser Verordnung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der von der Stadt Petershagen am 22. Juni 1978 beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 für das 'Kraftwerk Heyden' mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Nov. 1980 wegen Unwirksamkeit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 21. Aug. 1978 für ungültig erklärt worden ist. Mag auch die ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes seinerzeit im Hinblick auf den in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan Nr. 7 erlassen worden sein, so besteht schon von ihrer Fassung her keine rechtliche Verknüpfung mit dem Bebauungsplan Nr. 7, die zur Folge haben könnte, daß die Verordnung das rechtliche Schicksal des Bebauungsplanes teilt. Abgesehen davon ist auch unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 ein wichtiger Grund des öffentlichen Interesses für die teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung gegeben, weil die vorgesehene Nutzung, die Anlaß für die Aufhebungsverordnung gewesen ist, nach wie vor beabsichtigt ist, wie die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes mit einem identischen Plangebiet belegt.

Bei der Abwägung der Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Energieversorgung und der Sicherung von Arbeitsplätzen ist davon auszugehen, daß bei den vorgesehenen baulichen Anlagen und Einrichtungen wegen ihrer Größenordnung eine absolute Abschirmung durch eine entsprechende Bepflanzung oder Begrünung sowie eine völlige Einbindung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild nicht möglich sind. Auch Eingriffe in Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange ist jedoch zu bedenken, daß die Kraftwerkerweiterung in einem Gebiet geplant ist, in dem bereits ein Kraftwerk mit allen seinen nachteiligen Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Natur- und Landschaftspflege besteht. Außerdem ist auch ein konventionell betriebenes Kraftwerk ohne Zurückstellung der genannten Belange schlechterdings nicht denkbar. Andererseits ist die Sicherung der überregionalen Energieversorgung, wie es Aufgabe des Kraftwerksbetreibers ist, nicht ohne solche Kraftwerke vorstellbar. Es kann deshalb bei der hier notwendigen Abwägung letztlich nur darum gehen, festzustellen und zu gewährleisten, daß ein Ausgleich zwischen den gegenläufigen Belangen hergestellt wird, soweit dies möglich erscheint.

Dies wird durch folgende Festsetzungen erreicht:

1. Um im Rahmen des Möglichen die vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen abzuschirmen und in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden sowie die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, werden für alle Randgebiete des Bebauungsplans bis auf einen untergeordneten Teil, in dem dies wegen der vorhandenen Bebauung nicht möglich ist, das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BBauG festgesetzt. Der Textteil des Bebauungsplanes enthält zu den flächenhaften Anpflanzungen noch dataillierende Festsetzungen.

2. Gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist im Bereich westlich der B 482 ein zu bepflanzender Wall von mindestens 3 m Höhe und mindestens 1 m Kronenbreite anzulegen.

3. Nach der Flächenbedarfsermittlung machen diese Festsetzungen insgesamt ca. 42 % der gesamten Fläche des Bebauungsplanes aus. Mit diesen Festsetzungen sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und die der Ökologie im bestmöglichen Umfang berücksichtigt worden.

Für die Durchsetzung und Konkretisierung des planerisch festgesetzten Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BBauG bietet das konkret-individuelle Pflanzgebot des § 39 b) Abs. 8 BBauG die nötige Handhabe. Als Material für den Inhalt eines solchen Pflanzgebots ist der Begründung ein Pflanzschema als Anlage 2 beigefügt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BBauG ausgewiesene Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern können durch Verfügung durchgesetzt werden. Dies gilt auch für solche Flächen, die (noch) nicht im Eigentum des Kraftwerksbetreibers stehen. Erwachsen dem Eigentümer durch planerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG außergewöhnliche Vermögensnachteile, so hat er gem. § 43 BBauG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Die Errichtung zusätzlicher Hochspannungsleitungen, die ebenfalls Belange des Orts- und Landschaftsbildes wie Belange der Natur und Landschaft berühren können, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Sie ist einem besonderen Genehmigungsverfahren vorbehalten, in dem dann auch die genannten Belange zu berücksichtigen sind. Andererseits ist bei der Bauleitplanung

für ein Kraftwerk auch zu bedenken, daß solche Hochspannungsleitungen errichtet werden müssen. Bei der notwendigen Abwägung ist im Falle des Kraftwerks Heiden IV jedoch zu berücksichtigen, daß die Kraftwerkerweiterung an einem Ort vorgesehen ist, an dem sich bereits seit Jahrzehnten ein konventionelles Kraftwerk mit Hochspannungsleitungen befindet, so daß auch auf die vorhandene energietechnische und energiewirtschaftliche Infrastruktur aufgebaut werden muß.

V. Verkehrerschließung

1. Die Haupterschließung der Kraftwerksanlage erfolgt über eine neu anzulegende Werkstraße. Diese Straße wird an die Gemeindestraße "An der Kraftwerkssiedlung" angeschlossen, die mit der B 482 zu einem Knotenpunkt entsprechend einem Entwurf des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Straßenbauamt Minden - ausgebildet wird. Der neue Knotenpunkt ist inzwischen fertiggestellt. So bleibt ein ungehinderter Verkehr auf der B 482 und der Gemeindestraße gewährleistet. Im übrigen werden durch die nahezu unmittelbare straßenverkehrsmäßige Anbindung des Kraftwerksgeländes an die B 482 auch negative Begleiterscheinungen eines infolge der geplanten Kraftwerkerweiterung möglicherweise gesteigerten Lkw-Verkehrs vermieden.

Der nördliche Planbereich wird über vorhandene, im Plan dargestellte Wege erschlossen. Die Flächen für den internen Betriebsverkehr werden im Bebauungsplan nicht dargestellt.

Zwischen der Verkehrsflächenbegrenzungslinie der B 482 und der festgesetzten überbaubaren Versorgungsfläche wird ein Abstand von 50 m im Mittel vorgesehen, der nach dem Bundesfernstraßengesetz erforderliche Abstand von 40 m wird an keiner Stelle unterschritten.

2. Für die Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs werden südlich und südöstlich der Versorgungsflächen Stellplatzflächen in ausreichender Anzahl und Größe festgesetzt.

Sie sind über Gemeindewege an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

3. Der Werkgleisanschluß wird, wie im Bebauungsplan dargestellt, aus dem Bahndamm - vorhandenes Stammgleis - neu verteilt und den künftigen Bedürfnissen der aus der Kraftwerkserweiterung folgenden Steigerung des Bahn-Verkehrs angepaßt.

4. Das Hafenbecken wird in seinen Uferanlagen und Ladeeinrichtungen dem neuen Projekt technisch und baulich angepaßt. Auch hierzu erfolgen im Bebauungsplan keine Festsetzungen.

VI. Sonstige Erschließung (Trink-, Brauch- und Abwasserwasser sowie Kühlwasser)

1. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Versorgungsnetz. Das Brauchwasser wird zum Teil aus werkeigenen Brunnen, zum Teil aus der Weser entnommen.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über öffentliche Anlagen. Die Abwasseranlagen werden in drei Systeme aufgeteilt für:

- a) häusliche Abwasser,
- b) Oberflächenwasser,
- c) Betriebswasser.

Alle häuslichen Abwässer werden in das öffentliche Kanalisationsnetz abgeführt. Die Ableitung des Oberflächenwassers und des Betriebswassers erfolgt in die Vorfluter Aue/Weser. Da die Anlagen hierfür vorhanden sind, werden dazu im

Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen. Für spätere Änderungen sind gegebenenfalls gesonderte Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu beantragen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

3. Das Kühlwasser für den Haupt- und Nebenkühler-Kreislauf wird entsprechend der Betriebsart und den Betriebsbedürfnissen aus der Weser entnommen und dort wieder eingeleitet. Das Wasser für das Zwischenkühlsystem (inter-nes Kühlsystem) wird dem Betriebsbrunnen entommen. Hierfür werden in dem Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen.

Die Entnahme und Wiedereinleitung von Weserwasser ist Gegenstand eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch über die zulässige und umweltverträgliche Abwärmebelastung der Weser durch die Einleitung des Kühlwassers entschieden wird. Die ebenso wie die Abwärmebelastung als Bedenken gegen den Bebauungsplan geltend gemachte Freisetzung von Schwermetall-Salz-Verbindungen aus dem Weserwasser durch den Kühlturbetrieb wird im Rahmen des für die Kraftwerkserweiterung notwendigen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft werden.

4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für das Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebiets ist für die Abwasserbeseitigung der Stadt notwendig und Bestandteil der genehmigten Abwasserplanung der Stadt.

VII. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Öffentlich-rechtliche Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

VIII. Kosten

Für die im Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden voraussichtlich folgende, überschläglich nach dem derzeitigen Stand des Baukostenindex ermittelte Erschließungskosten entstehen:

1. Erschließungsstraße ohne Werksstraßen	336.000,-- DM
2. Straßenbeleuchtung	85.000,-- DM
3. Kanalisation	100.000,-- DM
4. Trinkwasserversorgung	--
5. Grüngestaltung	485.000,-- DM
6. Entschädigungen, Ersatzleistungen und Sonstiges	594.000,-- DM
	<u>1.600.000,-- DM</u>
	=====

Die Feststellung der Kostenanteile, wie sie auf die Träger und Veranlasser der Einzelmaßnahmen entfallen werden, bedarf einer besonderen Regelung. Sie ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

IX. Nachrichtliche Übernahmen

Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen - wie z.B. vorhandene Hochspannungsleitungen - sind, soweit sie zum Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind, gem. § 9 Abs. 6 BBauG in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

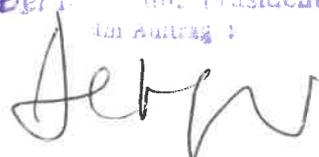
X. Ziel

Für die Durchführung und die Erreichung des Planzieles ist ein Zeitraum von ca. 5 bis 8 Jahren vorgesehen.

HAT VORGELEGEN
AZ: 64.10.80
MINDEN, DEN 05. APR. 1982

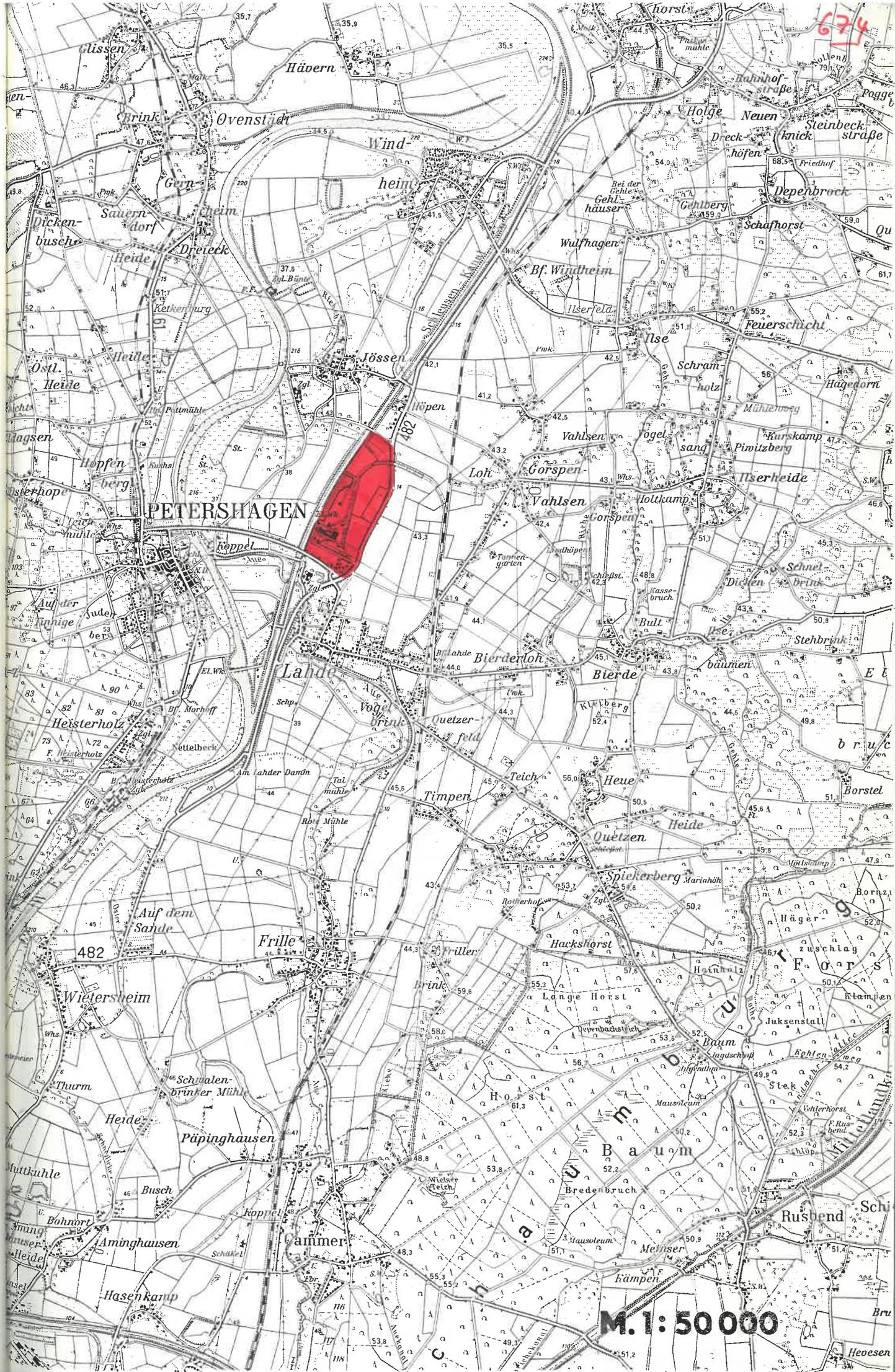
Petershagen, den 17. Nov. 1981

Der Bürgermeister


Hat vorgelegen
Detmold, den 5. APR 1982
Az: 35.21.11-607/L. 9
Der... Präsident
im Auftrag:


DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.


(FRÜHLING)
Ltd. KREISBAUDIREKTOR
Der Stadtdirektor



M. 1: 50 000